Beschlussvorlage
Nr. 189/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Wasserwerk
Daniela Classen
02463/9954-141
daniela.classen@titz.de

Fachbereichsleitung: Kevin Kratzborn

Datum: 06.11.2025

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Landgemeinde Titz vom 9. Dezember 2022; hier: 3. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Landgemeinde Titz, die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Landgemeinde Titz vom 9. Dezember 2022 zu beschließen.

Termin	Beratungsfolge
02.12.2025	Betriebsausschuss
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

Im Wesentlichen sieht die 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Landgemeinde Titz vom 9. Dezember 2022 folgende Änderungen vor:

I. Gesamtpreisausweis inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Mit Schnellbrief 267/2025 vom 14. August 2025 informiert der Städte- und Gemeindebund NRW darüber, dass die Preisangabenverordnung grundsätzlich auch bei kommunalen Benutzungsgebührensatzungen Anwendung findet (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Preisangabenverordnung (PAngV)). Weiterhin verlangt § 3 Absatz 1 PAngV zwingend die Angabe eines Gesamtpreises, wenn ein Unternehmen Waren oder Leistungen anbietet. Nach § 2 Nr. 3 PAngV handelt es sich bei dem Gesamtpreis um den Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile für eine Ware oder eine Leistung zu zahlen ist.

Aus vorgenanntem Grund wurde die bisherige Formulierung „zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer" jeweils durch einen tabellarischen Ausweis ersetzt, welchen den Gesamtpreis inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer darstellt.

II. Wassergebührenanpassung:

Des Weiteren hat die Werkleitung eine Überprüfung der Wassergebühren für das Jahr 2026 vorgenommen. Erwartungsgemäß muss auch das Wasserwerk auf steigende Preise im Bereich der Materialbeschaffung und der externen Dienstleistungen im kommenden Wirtschaftsjahr 2026 reagieren. Obwohl sich zwischenzeitlich die Preise für den Strombezug im Rahmen des Betriebs der Brunnen, der Aufbereitung und der Druckerhöhung verringert haben, ist dennoch nicht mit einer gänzlichen Kompensation der allgemein steigenden Material-, Dienstleistungs- und Zinsaufwendungen zu rechnen.

Daher hat die Betriebsleitung die am 19. Dezember 2024 durch den Rat der Landgemeinde Titz und mit Wirkung zum 1. Januar 2025 beschlossene Wassergebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2025 überprüft. Da das Wasserwerk der Landgemeinde Titz öffentlich-rechtliche Gebühren erhebt, findet das Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) Anwendung. Folgerichtig sind gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KAG die zu erwartenden Kosten umzulegen. Ein Gewinn – abgesehen von der Mindestverzinsung des eingesetzten Kapitals, welche in der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) ausdrücklich erwähnt ist (§ 10 Absatz 5 EigVO) – darf nicht erwirtschaftet werden und müsste gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG an die Gebührenzahler zurückgegeben werden.

Die Ermittlungsmethodik wurde bei der diesjährigen Gebührenbedarfsberechnung nicht verändert, da ein zutreffendes Verhältnis von Fixkosten (Grundgebühr) zu variablen Kosten (Verbrauchsgebühr) gegeben war und ist.

Neben den derzeit steigenden Kosten in nahezu allen Bereichen der betrieblichen Aufwendungen steigen aufgrund der in letzter Zeit notwendig gewordenen Neubau- und Sanierungstätigkeiten des Wasserwerks auch der Anteil der Abschreibungen. In der vorliegenden Kalkulation für das Wirtschaftsjahr 2026 erhöhen sich die über die Grundgebühr zu erwirtschaftenden Kosten gegenüber dem Vorjahresniveau, so dass sich schlussendlich die Grundgebühr bei allen Zählergrößen erhöht.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass diese Kostenstruktur mit der örtlichen Situation des Versorgungsgebiets des Wasserwerks der Landgemeinde Titz zusammenhängt: Mit einem Leitungsnetz von derzeit rund 92 km werden rund 3.350 Verbrauchsstellen versorgt. Dies bedeutet, dass rund 30 Meter Leitungsnetz pro Verbrauchstelle vorgehalten und unterhalten werden müssen. Neben den weit auseinanderliegenden Ortsteilen im Gemeindegebiet ist auch jede landwirtschaftliche Hofstelle über teilweise kilometerlange Leitungen an die Wasserversorgung angeschlossen. Dieses Verhältnis ist in den Versorgungsgebieten z.B. der Stadtwerke Jülich GmbH oder des Verbandswasserwerks Aldenhoven anders und führt folglich dort zu geringeren Grundgebühren. Des Weiteren wird sowohl beim Verbandswasserwerk Aldenhoven als auch bei den Stadtwerken Jülich GmbH die Grundgebühr nach der Anzahl der Wohneinheiten ermittelt. In der Landgemeinde Titz wird dagegen die Grundgebühr pro angeschlossenem Grundstück bzw. Gebäude ermittelt und dies unabhängig der Anzahl der Wohneinheiten. Ebenso verfahren beispielsweise die Wasserversorger in den Stadtgebieten Linnich bzw. Bedburg.

Im Bereich der Wasserzähler wurde für den üblichen Hauswasserzähler Q3=4 eine Steigerung der Grundgebühr auf 16,99 Euro/Monat netto (18,18 Euro/Monat brutto) ermittelt.

Die Grundgebühren wurden wie folgt ermittelt:

	bis 31.12.2025		ab 01.01.2026		Veränderung	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Q_3 =4	14,84 Euro	15,88 Euro	16,99 Euro	18,18 Euro	2,15 Euro	2,30 Euro
Q_3 =10	35,62 Euro	38,11 Euro	40,78 Euro	43,63 Euro	5,16 Euro	5,52 Euro
Q_3 =16	59,37 Euro	63,53 Euro	67,96 Euro	72,72 Euro	8,59 Euro	9,19 Euro
Q_3 =25	103,90 Euro	111,17 Euro	118,94 Euro	127,27 Euro	15,04 Euro	16,10 Euro
Q_3 =63	237,47 Euro	254,09 Euro	271,86 Euro	290,89 Euro	34,39 Euro	36,80 Euro

Der Anteil der variablen Kosten steigt im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2025 um rund 24.500 Euro. Dies ist hauptsächlich dadurch begründet, dass sich die an ein Tiefbauunternehmen zu leistende Bereitschaftspauschale nach Neuausschreibung erhöht. Des Weiteren geht die Betriebsleitung von einer sinkenden Wasserabnahme im vorliegenden Wirtschaftsplan 2026 aus (425.000 m³; Vorjahr: 455.000 m³). Somit ändert sich die Verbrauchsgebühr für 2026 von 1,81 Euro netto (1,94 Euro brutto) um 0,18 Euro auf 1,99 Euro netto (2,13 Euro brutto).

Auf die beigefügten Anlagen sowie die Ausführungen im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 (Sitzungsvorlage Nr. 186/2025) wird verwiesen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen